



GEMEINDE BINNINGEN

Planungsbericht

Zonenplan Siedlung und Landschaft, Mutation "Gewässerraum"

Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

Stand 18. August – Beilage Auflageverfahren



Impressum

Verfasst Namens des Gemeinderates

Verfasser:



Gruner Böhlinger AG
www.gruner.ch



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
www.stierli-ruggli.ch
info@stierli-ruggli.ch

Bearbeitung	Michael Aggeler (Gruner Böhlinger AG) Edith Binggeli-Strub / Simon Käch (Stierli + Ruggli AG)
Datei-Name	11009_Ber01_20220818_Planungsbericht_Auflage.docx

Inhalt

1	AUSGANGSLAGE	1
1.1	Festlegung von Gewässerräumen	1
1.2	Planungsakten.....	3
1.2.1	Öffentlich-rechtliche Planungsdokumente	3
1.2.2	Orientierende Dokumente	3
1.3	Organisation und Planungsbeteiligte	3
1.3.1	Gemeindebehörde	3
1.3.2	Planungsbüros.....	4
1.3.3	Ablauf der Planung	4
2	PLANUNGSGRUNDLAGEN	5
2.1	Bund	5
2.2	Kanton	5
2.3	Gemeinde	5
2.4	Koordination mit Teilzonenplan Zentrum	6
2.5	Revitalisierungs- / Hochwasserschutzprojekte.....	6
3	PLANUNGSRESULTATE	7
3.1	Birsig.....	7
3.2	Dorenbach.....	12
3.3	Rümelinbach.....	15
4	KANTONALE VORPRÜFUNG	15
5	MITWIRKUNGSVERFAHREN	15
6	BESCHLUSSFASSUNGSVERFAHREN	16
7	AUFLAGE	16
8	GENEHMIGUNGSANTRAG.....	16
ANHANG 1:	Hochwasserschutzprojekt Dorenbach (ab Allschwilerweg)	
ANHANG 2:	Hochwasserschutzprojekt Dorenbach (ab Zoologischen Garten)	
ANHANG 3:	Revitalisierungsprojekt Birsig	
ANHANG 4:	Herleitung natürliche Breite Birsig	
ANHANG 5:	Tabellarische Zusammenstellung: Kommunale Reaktion auf kantonale Vorprüfungsergebnisse	

1 Ausgangslage

1.1 Festlegung von Gewässerräumen

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Bestimmungen zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Gewässer künftig wieder naturnaher werden und einen Beitrag zur Steigerung der Biodiversität, zum Hochwasserschutz, zur Trinkwasserversorgung und zur Naherholung leisten. Damit sie diese Aufgaben jedoch erfüllen können, benötigen Gewässer genügend Raum. Daher muss neu entlang von Flüssen, Bächen und Seen ein sogenannter Gewässerraum festgelegt werden.

Entsprechend legen gemäss Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) die Kantone neu nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf (Gewässerraum) der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Zudem haben die Kantone dafür zu sorgen, dass dieser Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird.

Mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) (in Kraft seit 1. April 2019) kommt nun der Kanton Basel-Landschaft den im Gewässerschutzgesetz vorgegebenen Verpflichtungen entsprechend nach und überträgt den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümergebunden festzulegen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes legt der Kanton mittels kantonalem Nutzungsplan die Gewässerräume fest (für die Gemeinde Binningen liegt bereits ein Entwurf vor).

Unter Art. 41a der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung wird festgelegt, wie der minimale Gewässerraum auf Basis der natürlichen Gerinnesohlenbreite eines Fliessgewässers zu berechnen ist. Aufgrund von Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen muss dieser minimale Raum allenfalls verbreitert werden. Bei eingedolten Fliessgewässern kann im Einzelfall basierend auf einer fundierten Interessenabwägung auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Bis zur nutzungsplanerischen Festlegung der Gewässerräume in den Zonenvorschriften Siedlung gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV), die einen provisorischen Gewässerraum vorgeben. Bei Fliessgewässern mit einer bis zu 12 Meter breiten Gerinnesohle beträgt dieser beidseitig 8 Meter plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle. Die Übergangsbestimmungen gelten auch für eingedolte, künstliche und private Fliessgewässer sowie für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche > 0.5 ha.

Innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Binningen fliessen der Birsig und der Dorenbach sowie das künstliche, private Gewässer "Rümelinbach" (Abbildung 1 und Abbildung 2). Diese Bäche fliessen teilweise offen, teilweise sind sie aber auch eingedolt.

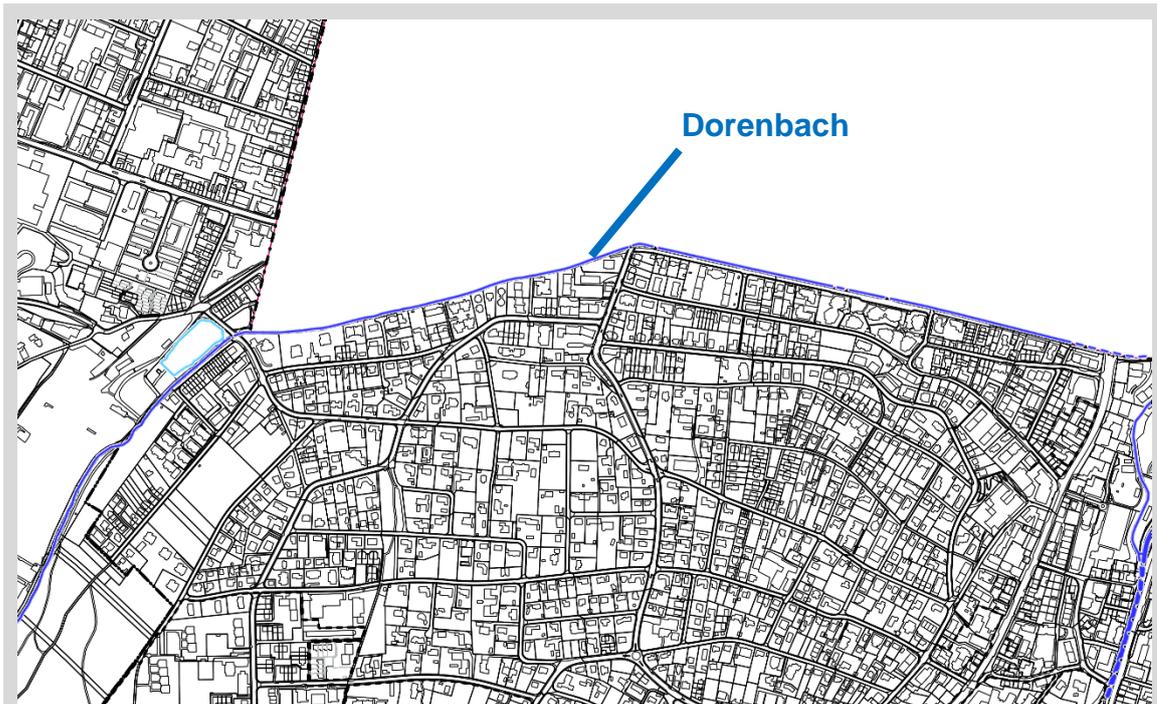


Abbildung 1: Dorenbach im Norden von Binningen; Quelle: geoview.bl.ch.

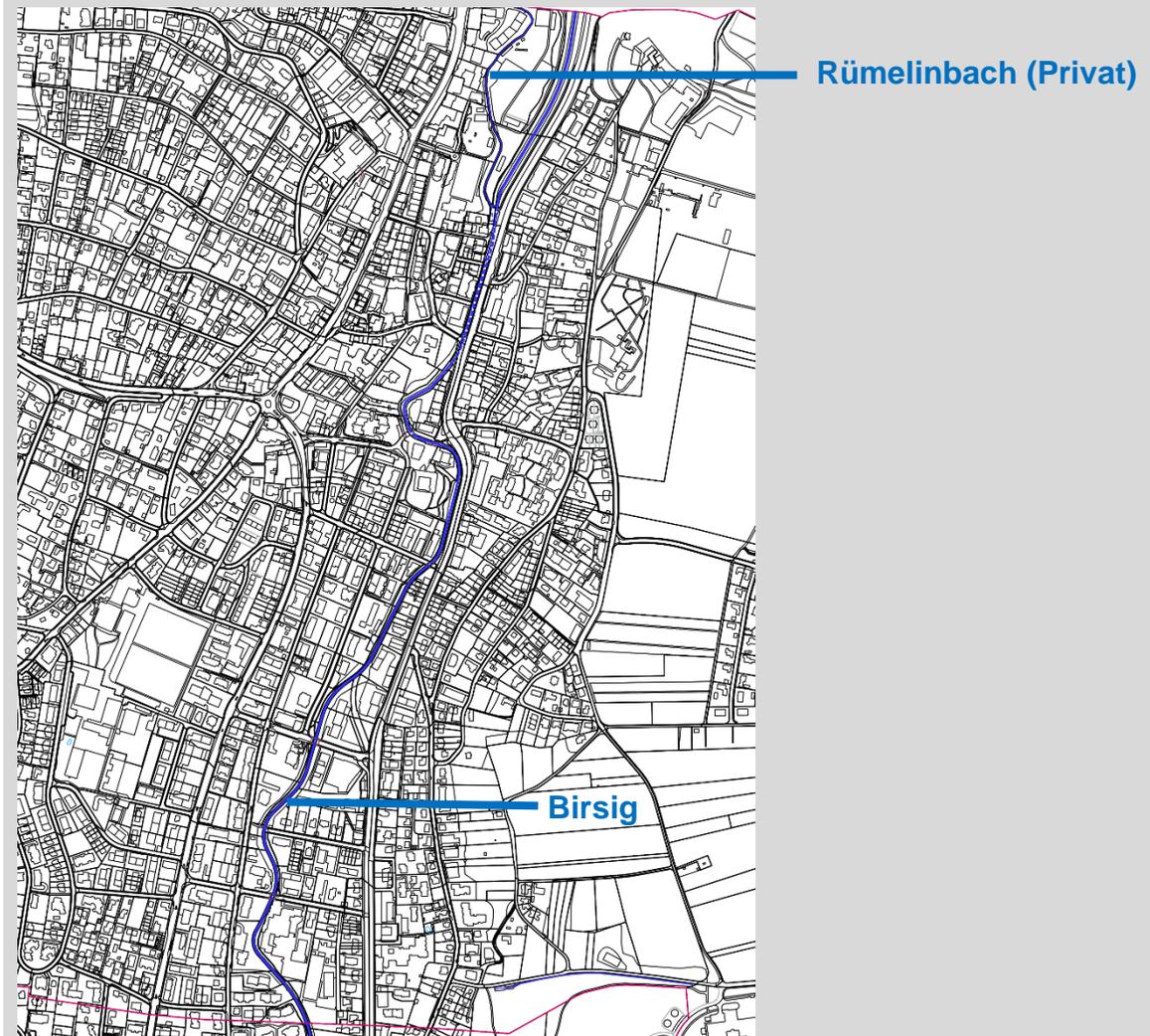


Abbildung 2: Birsig und Rümelinbach im Siedlungsgebiet von Binningen; Quelle: geoview.bl.ch.

Mit der vorliegenden Mutation zum Zonenplan Siedlung und Landschaft soll für die Fliessgewässer innerhalb des Siedlungsgebietes ein Gewässerraum ausgeschieden werden.

Mit der Teilzonenplanung Zentrum (inkl. Teilbereich "Weihermatten" innerhalb der Teilzonenplanung Zentrum) wird der Gewässerraum für die darin enthaltenen Gewässer Birsig und Rümelinbach in einem separaten Verfahren festgesetzt. In vorliegender Planung werden daher die innerhalb der Zentrumsplanung bzw. dem Teilbereich Weihermatten vorgesehenen Gewässerräume bzw. Verzichte lediglich orientierend dargestellt.

1.2 Planungsakten

1.2.1 Öffentlich-rechtliche Planungsdokumente

- Mutation "Gewässerraum" – Dorenbach zum Zonenplan Siedlung und Landschaft, Situation 1:2'000
- Mutation "Gewässerraum" – Birsig zum Zonenplan Siedlung und Landschaft und Sondernutzungsplanungen, Situation 1:2'000

1.2.2 Orientierende Dokumente

- Planungsbericht (Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV)
- Mitwirkungsbericht (Berichterstattung gemäss § 2 RBV)

1.3 Organisation und Planungsbeteiligte

1.3.1 Gemeindebehörde

Die Bearbeitung der Mutation "Gewässerraum" zu den Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft wurde durch den Gemeinderat begleitet, der als vollziehende Planungsbehörde die Planungsergebnisse verabschiedet. Die Abteilung Hochbau und Ortsplanung hat zusammen mit den Planungsbüros die Grundlagen erarbeitet und den Gemeinderat phasengerecht über den Stand der Planung informiert.

Mitglieder des Gemeinderates zum Zeitpunkt der Planungsarbeiten bzw. Beschlussfassung:

- | | |
|----------------------|-------------------|
| • Mike Keller | Gemeindepräsident |
| • Philippe Meerwein | Vizepräsident |
| • Eva-Maria Bonetti | Gemeinderätin |
| • Caroline Rietschi | Gemeinderätin |
| • Barbara Jost | Gemeinderätin |
| • Daniel Nyffenegger | Gemeinderat |
| • Rahel Bänziger | Gemeinderätin |

Mitarbeiter Gemeindeverwaltung:

- | | |
|-------------------------|---|
| • Christian Häfelfinger | Gemeindeverwalter |
| • Laurenz Reinitzer | Stv. Abteilungsleiter Hochbau und Ortsplanung |

1.3.2 Planungsbüros

Böhringer Gruner AG, 4104 Oberwil

Verantwortlich für die Planungsarbeiten und Gesamtleitung: Michael Aggeler

Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, 4415 Lausen.

Verantwortlich für die Planungsarbeiten Bereich Raumplanung, Berichterstattung (Planungsbericht): Edith Binggeli-Strub und Simon Käch

Die Arbeiten werden durch die Büros Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG und Gruner Böhringer AG, Oberwil gemeinsam erbracht.

1.3.3 Ablauf der Planung

Nachfolgend werden die wichtigsten Entscheidungsstationen und Verfahrensschritte aufgeführt. Der Planungsablauf wird laufend phasengerecht nachgeführt.

– Koordinationssitzung mit kant. Fachstellen BL / BS, Gemeinde und Planungsbüros	7. Mai 2019
– Entwurf Mutation Gewässerraum	Mai – Juli 2019
– Freigabe durch den Gemeinderat z.H. kantonaler Vorprüfung / öffentlicher Mitwirkung	24. September 2019
– Eingabe der Planungsinstrumente in kantonales Vorprüfungsverfahren	26. September 2019
– Erhalt Vorprüfungsbericht / Stellungnahmen kant. Fachstellen	11. November 2019
– Öffentliches Mitwirkungsverfahren	3. Oktober 2019 – 1. November 2019
– Bereinigung Planungsinstrumente	November – Dezember 2019
– Beschluss Mitwirkungsbericht durch den Gemeinderat	22. Februar 2022
– Publikation Mitwirkungsbericht (Binninger Anzeiger)	Nr. 10/2022 vom 16. März 2022
– Beschluss Gemeinderat	26. April 2022
– Beschlussfassung durch den Einwohnerrat	27. Juni 2022 (Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen)
– Auflageverfahren	25. August 2022 – 24. September 2022
– Genehmigungsverfahren	...

2 Planungsgrundlagen

2.1 Bund

Für die Ausarbeitung der vorliegenden Mutation waren die Bestimmungen gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes sowie gemäss Art. 41a ff. der Gewässerschutzverordnung massgebend. Diese geben u.a. die einzuhaltende Mindestbreite des Gewässerraumes, die Möglichkeiten eines Verzichts sowie die in den Gewässerräumen zulässige Nutzung vor.

Des Weiteren diente die modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE), Bundesamtes für Umwelt (BAFU) sowie der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz als Grundlage für die Ausscheidung der Gewässerräume.

2.2 Kanton

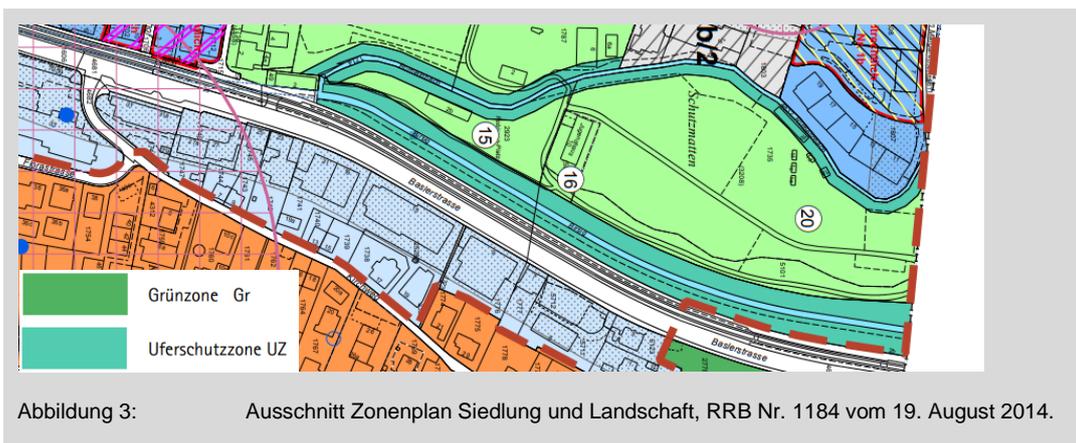
Auf kantonaler Ebene waren die Bestimmungen unter § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes sowie die Anweisungen in den Objektblättern L1.1 und L1.2 des kantonalen Richtplans KRIP massgebend. Des Weiteren sind die Angaben der Naturgefahrenkarte sowie der kantonalen Revitalisierungs- und Hochwasserschutzplanungen in die Planungsarbeiten eingeflossen (siehe Kapitel 2.5).

Die Vorgaben der Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons Basel-Landschaft wurden ebenfalls bei der Erarbeitung der vorliegenden Planungsinstrumente berücksichtigt.

Auf Basis des aktuellen Gewässernetzes hat das kantonale Amt für Raumplanung einen theoretischen Gewässerraum gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung berechnet. Diese Daten wurden der Gemeinde zur Verfügung gestellt und sind entsprechend in die vorliegende Mutation eingeflossen.

2.3 Gemeinde

Auf kommunaler Ebene sind die Bestimmungen der Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft zu beachten. Diese beinhalten bis anhin Uferschutzzone zum Schutz der Gewässer.



Gemäss Ziffer 8 des Zonenreglements Siedlung und Landschaft sind die bestehende naturnahe Vegetation und Bestockung geschützt. Weiter sind Neubauten, Parkplätze, Ablagerungen sowie Gartengestaltungen und standortfremde Bepflanzungen nicht zulässig. Bei baulichen Eingriffen ist zu prüfen, ob Verbauungen zu entfernen und durch Uferbefestigungen mit ingenieurb biologischen Massnahmen zu ersetzen sind.

2.4 Koordination mit Teilzonenplan Zentrum

Aktuell wird für das Zentrum der Gemeinde Binningen eine Teilzonenplanung ausgearbeitet (laufendes Planungsverfahren). Einzelne Abschnitte des Gewässerraumes werden innerhalb des Perimeters des in diesem Zusammenhang erstellten Teilzonenplans zu liegen kommen. Diese Abschnitte sollen entsprechend im Rahmen der Teilzonenplanung beschlossen und schliesslich genehmigt werden. Zugunsten einer einheitlichen Gesamtsicht über die Gewässerräume in Binningen werden die Gewässerräume bzw. die Verzichte für diese Bereiche in vorliegender Planung orientierend dargestellt.

2.5 Revitalisierungs- / Hochwasserschutzprojekte

Für den Dorenbach wurde von der Firma Gruner Böhlinger AG ein Hochwasserschutzprojekt im Grenzbereich zwischen Binningen und Allschwil erarbeitet (Anhang 1). Das Projekt "Hochwasserschutz und Revitalisierung Dorenbach" ist abgeschlossen und soll im September 2022 in die Realisierungsphase gehen. Das Projekt, das sich für den ganzen Dorenbach bis zum Zoologischen Garten erstreckt (siehe Anhang 1 und Anhang 2) wurde entsprechend bei der Ausarbeitung bzw. Dimensionierung des Gewässerraums berücksichtigt.

Im Rahmen eines kantonalen Nutzungsplanes wurde entlang des Dorenbachs im Bereich des Stamm-Areals ein Gewässerraum festgelegt. Mit BUD-Entscheid Nr. 237 vom 1. Juli 2019 wurde dieser auf Antrag der Gemeinde Binningen wieder aufgehoben. Infolgedessen kann die Gemeinde einen durchgehenden Gewässerraum entlang des Dorenbachs mittels kommunaler Nutzungsplanung festlegen.

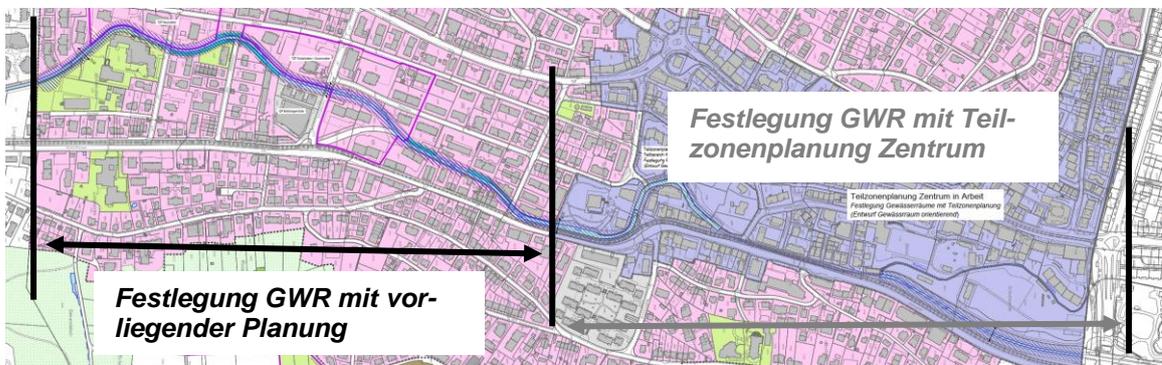
Für die Birsig befinden sich ebenfalls im südlichen Abschnitt Projekte zur Revitalisierung im Gange (Anhang 3). Diese sind ebenfalls bei den Planungsarbeiten berücksichtigt worden.

3 Planungsergebnisse

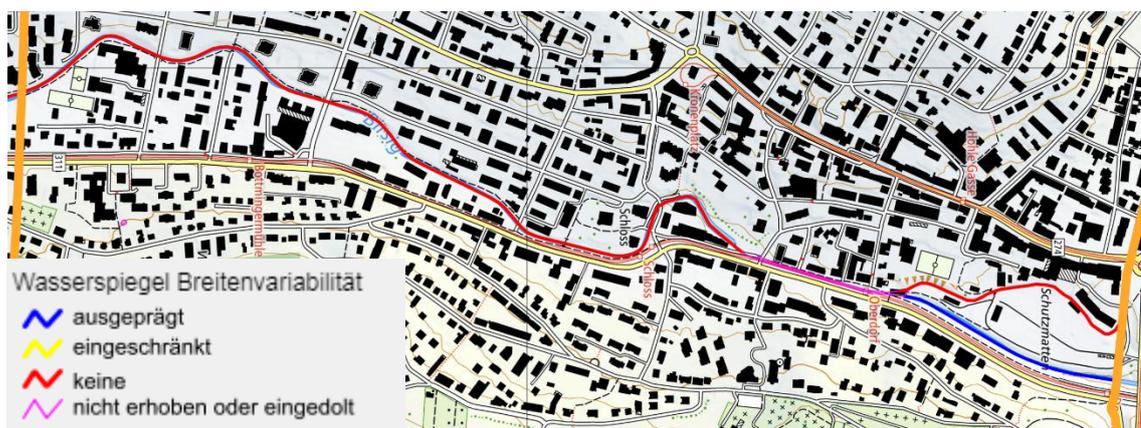
Im Folgenden werden die Gewässerräume für den Birsig und den Dorenbach hergeleitet und die Planungsergebnisse entsprechend begründet.

3.1 Birsig

Für die Birsig wird der Gewässerraum in unterschiedlichen Verfahren festgelegt. Ausserhalb der Teilzonenplanung Zentrum (inkl. sep. Verfahren für den Teilbereich Weihermatten) wird der Gewässerraum mit vorliegendem Verfahren festgelegt (siehe Abb. Abgrenzung Teilzonenplanung Zentrum, violette Fläche). Die nachfolgende Herleitung für die Festlegung der Gewässerraumbreiten, die Bezeichnung der "dicht überbauten" Gebiete wird für beide Verfahren gleichermassen begründet und in beiden Planungsberichten gleichermassen formuliert.



- Der Birsig hat gemäss Angaben aus dem kantonalen Gewässernetz eine Gerinnesohlenbreite von 4 Metern.
- Der Bach weist jedoch aufgrund von Verbauungen eine eingeschränkte oder teilweise fehlende Breitenvariabilität auf (siehe Abbildung unten). Entsprechend muss die natürliche Gerinnesohlenbreite, welche die Basis für die Berechnung des Gewässerraums bildet, hergeleitet werden.



- Gemäss Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe ist bei einer eingeschränkten Breitenvariabilität ein Korrekturfaktor von 1.5 bzw. 2.0 anzuwenden ($1.5 \times$ die Gerinnesohlenbreite). Folglich hat der Birsig in Binningen nach dieser Berechnungsmethode eine natürliche Gerinnesohlenbreite zwischen 6 und 8 Metern. Zieht man jedoch die Strecke im Bereich der Parzellen Nrn. 5101 und 2923, wo der Bach eine ausgeprägte Variabilität und eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 5 Metern aufweist, als Vergleich hinzu, ist eine Breite von 8 Metern nicht plausibel.
- Entsprechend wurden ergänzend zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite historische Karten konsultiert. Auf diesen variiert die Breite des Birsig im Bereich von rund 6 Metern. Zieht man zudem die Vergleichsstrecken ober- und unterhalb von Biel-Benken, wo der Bach natürlich fliesst und eine Gerinnesohlenbreite zwischen 4 und 5 Metern aufweist, so ist eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 6 Metern für den Birsig innerhalb von Binningen plausibel (Anhang 4).
- Das Gewässer liegt weder in einem Biotop von nationaler Bedeutung noch in einem kantonalen Naturschutzgebiet, in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung, in einer Landschaft von nationaler Bedeutung oder in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet.
- Daraus abgeleitet hat der minimale Gewässerraum ($2.5 \times$ die natürliche Gerinnesohlenbreite + 7m) eine Breite von 22.00 Metern (Art. 41a Abs. 2 lit. b. GSchV).
- Das kantonale Wasserbaukonzept definiert Massnahmen für den baulichen Hochwasserschutz am Birsig. Eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser ist jedoch nicht notwendig, da sich die Gefahrenzonen Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung innerhalb des minimalen Gewässerraums befinden.



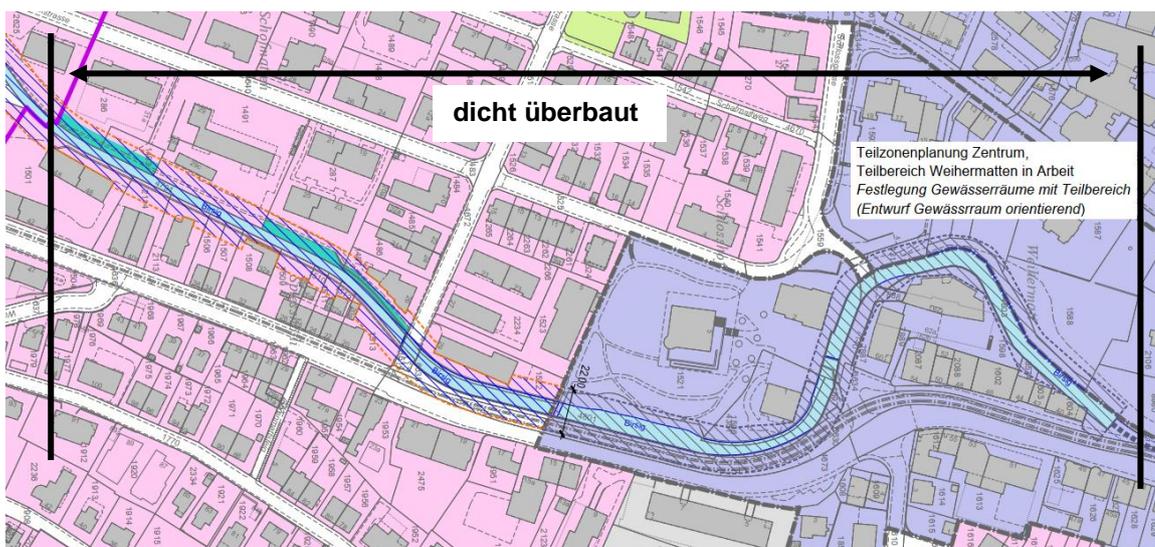
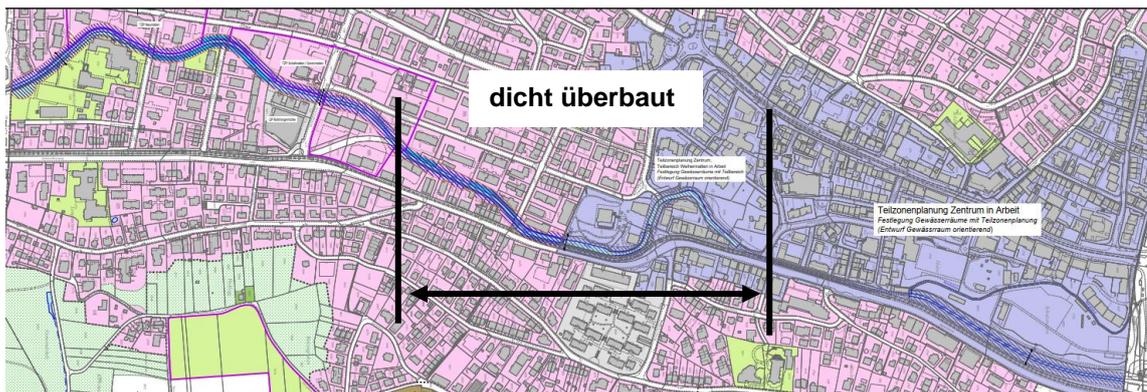
- Für den Bereich der Parzelle Nr. 1330 angrenzend an die Gemeinde Bottmingen befindet sich ein Projekt zur Revitalisierung des Birsig in Ausarbeitung (siehe Anhang 3). Auf Basis dieses Projekts wurde der minimale Gewässerraum im Bereich direkt angrenzend an die Gemeindegrenze zu Bottmingen verbreitert, um genügend Raum für diese Revitalisierung zu schaffen.

- Die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft sieht auch für weitere Abschnitte des Birsig eine Revitalisierung der Sohle mit grosser zeitlicher Priorität vor (siehe Abbildung unten). Der Gemeinde sind zum heutigen Zeitpunkt jedoch keine weiteren, konkreten Projekte dazu bekannt. Entsprechend wird davon ausgegangen, dass die Revitalisierung der weiteren Abschnitte zu einem späteren Zeitpunkt angegangen wird. Da die dafür notwendige Breite entsprechend zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, ist eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraums zugunsten von Revitalisierungsmassnahmen in diesen Abschnitten nicht zweckdienlich und es wird darauf verzichtet.



- Die Gemeinde Binningen hat aufgrund immer knapper werdenden Baulandreserven ein öffentliches Interesse daran, eine nachhaltige Siedlungsentwicklung nach innen voranzutreiben und entsprechend eine dichte Bebauung im Zentrum an den gut erschlossenen Lagen anzustreben. Da der Birsig durch einen Teil dieses Zentrums und des historischen Ortskerns der Gemeinde fliesst, überlagert nun jedoch der minimale Gewässerraum einige Areale, welche bereits eine entsprechend dichte Bebauung aufweisen bzw. welche sich für eine bauliche Weiterentwicklung eignen. Für diesen Fall sieht Art. 41a Abs. 4 lit. a. der Gewässerschutzverordnung die Möglichkeit vor, in dicht bebauten Gebieten den minimalen Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten anzupassen, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist.
- Ein Indiz für ein dicht überbautes Gebiet sind die Anzahl Bauten, welche sich innerhalb des minimalen Gewässerraums befinden. Unterteilt man den Birsig im Siedlungsgebiet in unterschiedliche Abschnitte, sind es insbesondere im Bereich zwischen der Parzelle Nr. 1501 und 1604 mehr als die Hälfte. Bei diesem Abschnitt handelt es sich entsprechend um das Hauptsiedlungsgebiet und ein ursprüngliches, historisches Zentrum der Gemeinde. Auf den Parzellen Nrn. 1604, 1603, 8574, 1602, 2088 und 2087 stehen Gebäude, die gemäss kantonalem Gebäude- und Wohnregister teilweise bereits über 100 Jahre alt sind. Es handelt sich dabei um alte Kernzonenbauten, die entlang des Birsig in Ufernähe erstellt worden sind. Die Bauten auf den Parzellen Nrn. 1521 und 1596 sind daher auch unter kantonalem Schutz.

Rund um diesen Kern hat sich im Laufe der Jahre eine dichte Bebauung etabliert. Eine weitere Entwicklung dieses Abschnitts ist entsprechend aufgrund der Lage im Zentrum im Hinblick auf eine Siedlungsentwicklung nach innen sinnvoll. Der auszuscheidende Gewässerraum soll diese Entwicklung auch weiterhin möglich machen. Daher wird der Abschnitt zwischen den Parzellen Nrn. 1501 und 1604 als dicht überbautes Gebiet im Sinne von Art. 41a Abs. 4 lit. a. GSchV betrachtet und entsprechend wird hier der Gewässerraum an die bestehende Bebauung angepasst. Abklärungen beim Amt für Raumplanung haben ergeben, dass eine derartige Anpassung zulässig ist.

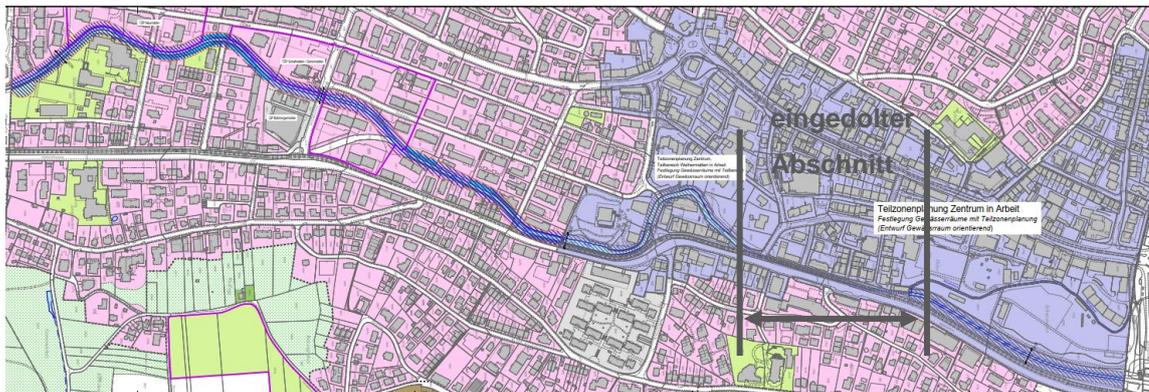


- Abklärungen beim kantonalen Tiefbauamt haben ergeben, dass auch mit dieser Anpassung des Gewässerraumes der Hochwasserschutz gewährleistet ist.
- Orientierend: Zwischen den Parzellen Nrn. 8980 und 49 verläuft der Birsig eingedolt unter der Baslerstrasse (siehe Abbildung unten). Es wurde daher im Rahmen der vorliegenden Gewässerraumplanung geprüft, ob dieser Abschnitt wieder ausgedolt werden kann und entsprechend ein Gewässerraum im Rahmen der Teilzonenplanung Zentrum festzulegen ist.

An der heutigen Lage ist dies nicht möglich, da der Bach wie erwähnt unter der Baslerstrasse, welche eine Kantonsstrasse ist, und dem Tramtrasse der BLT verläuft. Diese Verkehrsinfrastrukturen werden auch in den kommenden Jahren weiterhin aufgrund ihrer wichtigen Erschließungsfunktion an der heutigen Lage Bestand haben. Daher müsste eine Ausdolung an einem anderen Ort vorgenommen werden.

Die an die Strasse und das Trassee angrenzenden Parzellen sind jedoch bereits weitgehend überbaut. Auch hier ist der Raum für eine Ausdolung des Birsig nicht vorhanden. Dies bedeutet, auch eine Verlegung des Baches im Zusammenhang mit einer Ausdolung ist nicht möglich bzw. wäre mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand verbunden. Entsprechend soll für den Abschnitt zwischen den Parzellen Nrn. 8980 und 49 gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV im Rahmen der Teilzonenplanung Zentrum auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet werden.

- Der Gewässerraum wird mit vorliegender Mutation zum Zonenplan Siedlung und Landschaft auch im Bereich von rechtskräftigen Quartierplanungen und Teilzonenplänen festgelegt. Betroffen sind die Quartierplanung "Bottmingermühle" sowie die Teilzonenpläne "Neumatten", "Schafmatten / Gorenmatten". Diese werden auch auf dem Mutationsplan aufgeführt. Der Quartierplan "Weihermatten" wird künftig Teil des Teilzonenplans Zentrum sein, im Rahmen dessen der Gewässerraum festgelegt werden wird (siehe Kapitel 2.4). Bei den weiteren Quartierplanungen und Teilzonenplänen sind weder Baubereiche noch Erschliessungsflächen vom Gewässerraum betroffen.
- Die bestehenden Uferschutzzonen werden vom Gewässerraum künftig überlagert. Da die dazugehörigen Bestimmungen im Zonenreglement Siedlung und Landschaft den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung zur zulässigen Nutzung im Gewässerraum nicht widersprechen, ist eine Anpassung des Zonenreglements Siedlung und Landschaft nicht notwendig.
- Die bestehenden Gewässerbaulinien entlang des Birsig verlieren grossmehrheitlich aufgrund des Gewässerraums ihre rechtliche Wirkung und werden daher obsolet. Nach Abschluss der Festlegung der Gewässerräume im Zonenplan Siedlung und Landschaft (Genehmigung) soll daher eine Neubeurteilung der Gewässerbaulinien stattfinden. In diesem Zusammenhang soll auch geprüft werden, ob allenfalls bestehende Baulinien auch aufgehoben werden können.



Fazit:

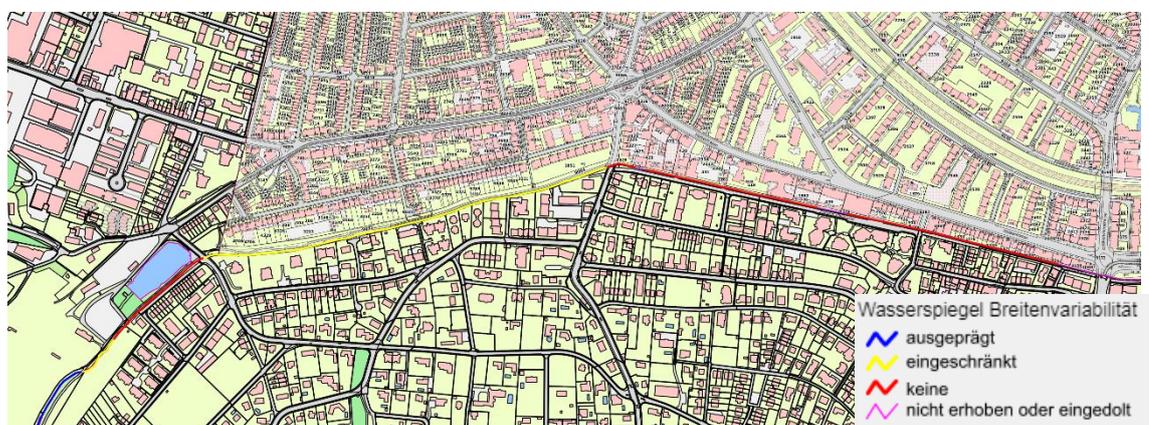
- Für den Birsig wird mit vorliegender Planung ein Gewässerraum mit einer Breite von 22.00 Metern festgelegt. Im dicht überbauten Bereich des Entwicklungsgebietes im Anschluss an die Zentrumsplanung wird der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst. Für den weiteren Verlauf der Gewässerraumplanung wird auf die Teilzonenplanung Zentrum verwiesen.

3.2 Dorenbach

Für den Dorenbach wird der Gewässerraum in unterschiedlichen Verfahren festgelegt. Ausserhalb der Teilzonenplanung Zentrum wird der Gewässerraum mit vorliegendem Verfahren festgelegt (siehe Abb. Abgrenzung Teilzonenplanung Zentrum, violette Fläche). Die nachfolgende Herleitung für die Festlegung der Gewässerraumbreiten wird für beide Verfahren gleichermassen begründet und in beiden Planungsbericht gleichermassen formuliert.



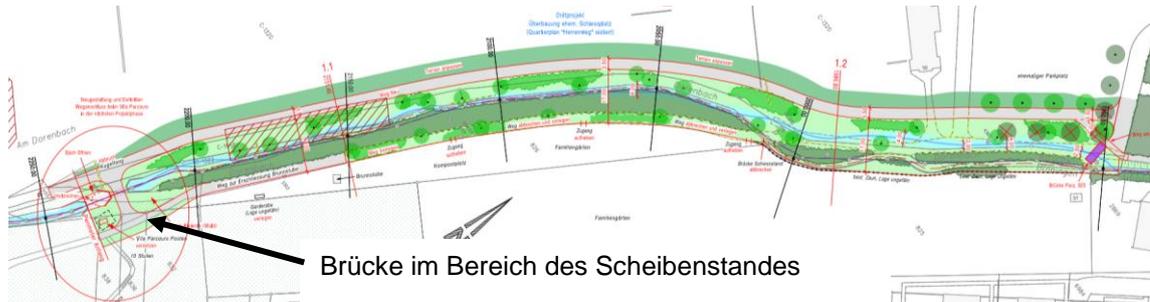
- Der Dorenbach verläuft im Siedlungsgebiet entlang der Grenze zwischen der Gemeinde Binningen und der Stadt Basel bzw. der Gemeinde Allschwil. Je nach Situation ist er mehr oder weniger stark verbaut (siehe Abbildung unten). Entsprechend ist die Wasserspiegel-Breitenvariabilität abschnittsweise eingeschränkt bzw. fehlend. Für die Festlegung bzw. Berechnung des Gewässerraums bedeutet dies, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite für die Abschnitte im Siedlungsgebiet hergeleitet werden muss. Ausserhalb des Siedlungsgebietes, im Bereich des ehemaligen Schiessplatzes von Allschwil verläuft der Bach natürlich.



- Am 9. April 2019 hat eine erste Besprechung zwischen Vertretern der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie der Gemeinde Binningen stattgefunden. Im Rahmen dieser Besprechung wurde vereinbart, dass die Gemeinde Binningen und die Stadt Basel den Gewässerraum je in einem separaten Verfahren festlegen. Die Planungen sollen jedoch aufeinander abgestimmt werden insbesondere hinsichtlich der Gewässerachse und einer allfälligen asymmetrischen Festlegung. Ebenfalls aufeinander abgestimmt werden sollen u.a. die Abschnitte, in denen auf eine Festlegung verzichtet werden kann und der theoretisch errechnete Gewässerraum auf Basis der natürlichen Gerinnesohlenbreite.

- Am 7. Mai 2019 hat eine weitere Besprechung mit Vertretern des Kantons Basel-Stadt, des Amtes für Raumplanung Basel-Landschaft, der Gemeinde Binningen sowie der an der Planung beteiligten Planungsbüros (Stierli + Ruggli AG, Gruner AG) auf der Bauverwaltung Binningen stattgefunden. Im Rahmen dieser Besprechung wurde die Gewässerachse des Dorenbachs aus den Daten des Kantons Basel-Stadt mit den Daten des Kantons Basel-Landschaft abgeglichen, sodass beide Kantone bei der Festlegung des Gewässerraums auf ihrem Gebiet von derselben Achse ausgehen. Weiter wurde anhand der vorhandenen Daten der beiden Kantone sowie auf Basis der Einschätzung der beiden Tiefbauämter BS und BL die natürliche Gerinnesohlenbreite gemeinsam bestimmt. Dabei wurde festgehalten, dass für die Berechnung des Gewässerraumes von einer Breite, die weniger als 2 Meter beträgt, ausgegangen werden kann. Der Kanton Basel-Stadt wird den Gewässerraum jedoch situativ festlegen.
- Gestützt auf Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV hat der minimale Gewässerraum in der Folge eine Breite von 11.00 Metern. Auf dem Gebiet der Gemeinde Binningen entlang der Grenze zur Stadt Basel beträgt die Breite ab Gewässerachse 5.5 Meter.
- Das kantonale Wasserbaukonzept definiert Massnahmen sowohl für den baulichen Hochwasserschutz wie auch für die Revitalisierung der Sohle.
- Eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser ist grundsätzlich nicht notwendig, da an keiner Stelle die Gefahrenzone Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung entlang des Dorenbachs breiter als dieser ist.
- Im Bereich der Parzellen Nrn. 825 und 826 (Allschwiler Weiher) wurde ein Hochwasserschutzprojekt zur Minderung des vorhandenen Hochwasserrisikos und zur Aufwertung bzw. Revitalisierung des Dorenbachs ausgearbeitet (auf Parzelle Nr. 826 befindet sich eine kommunale Naturschutzzone; siehe Anhang 1). In diesem Zusammenhang ist eine leichte Verschiebung des Gewässerverlaufs vorgesehen. Entsprechend wurde der neue Verlauf sowie der im Rahmen des Projekts ausgearbeitete Gewässerraum, welcher breiter als der minimale Gewässerraum ist, übernommen. Ein Teil dieses Raums liegt jedoch auf dem Gebiet der Gemeinde Allschwil, welcher entsprechend durch die Gemeinde Allschwil festzulegen ist und daher lediglich orientierend im Mutationsplan dargestellt wird.
- Bei der Gemeinde Allschwil steht aktuell eine Ortsplanungsrevision an, zudem wird im Bereich des Allschwiler Weihers momentan eine Quartierplanung ausgearbeitet. Entsprechend ist der Handlungsdruck für die Gemeinde einen Gewässerraum entlang des Dorenbachs festzulegen nicht allzu hoch. Daher wird die Festlegung auf Allschwiler Boden gemäss Angaben der Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Gemeinde Binningen informiert jedoch die Gemeinde Allschwil laufend über den aktuellen Stand der vorliegenden Gewässerraumplanung, um eine Koordination im Bereich der Gemeindegrenze zu gewährleisten.

- Das besagte Hochwasserschutzprojekt erstreckt sich allerdings bis zur Brücke über den Dorenbach im Bereich des ehemaligen Scheibenstands des Schiessstandes der Gemeinde Allschwil (siehe Abbildung unten). Es ist daher zugunsten einer ganzheitlichen Planung sinnvoll, dass die Gemeinde Binningen den Gewässerraum in Koordination mit diesem Projekt bis zu dieser Brücke auch ausserhalb des Siedlungsgebietes festlegt. Entsprechend beantragt der Gemeinderat beim Kanton, dass der Kanton die Kompetenz zur Festlegung eines Gewässerraums für den Dorenbach in diesem Abschnitt ausserhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde abtritt.



- Für die weiteren Abschnitte des Dorenbachs innerhalb des Siedlungsgebietes sieht die kantonale Revitalisierungsplanung wie auch das Wasserbaukonzept eine Revitalisierung der Sohle vor (siehe Abbildung unten). Entsprechend wurde auch für diese Abschnitte ein Projekt für eine derartige Sanierung der Gewässersohle ausgearbeitet (siehe Anhang 1 bzw. Anhang 2). Da der minimale Gewässerraum für diese Aufwertungsmassnahme ausreichend ist, ist eine Aufweitung bzw. Verbreiterung des Raumes zugunsten von Revitalisierungen in diesen Abschnitten allerdings nicht notwendig.



- Im Bereich des Stamm-Areals wurde im Rahmen einer kantonalen Nutzungsplanung bereits ein Gewässerraum festgelegt. Im Zuge der vorliegenden Mutation zum Zonenplan Siedlung und Landschaft ist dieser Gewässerraum zugunsten einer kommunalen Festlegung wieder aufgehoben worden.
- Im Bereich einer Überdeckung des Baches ist ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums nicht möglich. Entsprechend wird auch im Bereich der Strassenareale über dem Dorenbach ein Gewässerraum festgelegt.
- Der Gewässerraum auf dem Gebiet der Stadt Basel wird ebenfalls orientierend im Plan dargestellt.

Fazit:

- Für den Dorenbach wird ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.00 Metern festgelegt. Im Bereich des Allschwiler Weihers wird dieser Raum verbreitert und auf das geplante Hochwasserprojekt bzw. die geplanten Revitalisierungsmassnahmen abgestimmt. Für den weiteren Verlauf der Gewässerraumplanung ab Holeerain wird auf die Teilzonenplanung Zentrum verwiesen.

3.3 Rümelinbach

Der Rümelinbach liegt vollständig innerhalb der Teilzonenplanung Siedlung "Zentrum". Die Planungsergebnisse und die Herleitung für den Verzicht, gestützt auf die Gewässerschutzverordnung, werden mit der Teilzonenplanung "Zentrum" kommentiert bzw. begründet.

Beim Rümelinbach handelt es sich um einen künstlichen Kanal, welcher bereits im frühen Mittelalter für den Betrieb von diversen Handwerkerbetrieben erstellt worden ist (siehe Abbildung unten). Heute wird er vor allem noch vom Zoologischen Garten Basel genutzt. Grosse Teile auf dem Gebiet der Stadt Basel sind eingedolt.



4 Kantonale Vorprüfung

Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung wurden mit Schreiben vom 11. November 2019 dem Gemeinderat Binningen durch das Amt für Raumplanung mitgeteilt. Die Vorgaben aus dem Bericht wurden in die Mutation "Gewässerraum" umgesetzt. Eine tabellarische Übersicht betreffend der Vorprüfungsergebnisse und deren Berücksichtigung befindet sich in Anhang 5.

5 Mitwirkungsverfahren

Gestützt auf Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 führte die Gemeinde das öffentliche Mitwirkungsverfahren durch.

Publikation Mitwirkungsverfahren:	Kantonales Amtsblatt Nr. 40: Binninger Anzeiger Nr. 35: Homepage der Gemeinde	vom 3. Oktober 2019 vom 3. Oktober 2019
Mitwirkungsfrist:	3. Oktober 2019 – 1. November 2019	
Mitwirkungseingaben:	3 Mitwirkende haben eine Eingabe eingereicht	
Beschluss Mitwirkungsbericht	Beschluss Gemeinderat	vom 22. Februar 2022
Publikation Mitwirkungsbericht	Binninger Anzeiger Nr. 10/2022:	vom 16. März 2022

Die Behandlung der Mitwirkungseingaben erfolgte in einem separaten Mitwirkungsbericht gemäss § 2 RBV. Dieser wurde den Mitwirkenden nach Abschluss des Verfahrens zugestellt und öffentlich publiziert.

6 Beschlussfassungsverfahren

Beschluss Gemeinderat.	Beschluss Gemeinderat:	vom 26. April 2022
Beschluss Einwohnerrat:	Beschluss Einwohnerrat:	vom 27. Juni 2022
Referendumsfrist:	28. Juni 2022 – 2. August 2022 Die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen.	

7 Auflage

...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

8 Genehmigungsantrag

...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

Binningen,

Namen des Gemeinderates

Mike Keller, Gemeindepräsident

Christian Häfelfinger, Verwaltungsleiter

Anhang 1: Hochwasserschutzprojekt Dorenbach (ab Allschwilerweg)



Legende

- Dorenbach mit Niederrassantonne
- Grünflächen
- Wallfläche
- Weg (asphaltiert)
- Gemeindegrenze
- Gewässerschraube
- Meldeleitung
- Querschnitt
- Baum bestehend
- Baum fallen
- proj. Baum
- Übergang bestehend
- proj. Übergang
- Projekt
- +30 cm (200 x 20) Erhöhung gegenüber Ist-Zustand Ufer / Brücke (gerundet)
- Terrain anpassen
- Ufer erhöhen
- Brücke anheben / ersetzen
- Abruch
- Blockmauer
- Ortspfad
- Altlastenfische (Stichsantag), belastet, sanierungsbedürftig

Übersichtsplan 1:12'500

Dazugehörige Pläne:

- 1975-31-301 Normalprofil km 0.00 bis 2.22
- 217'083'000-04 Situation Abschnitt 4
- 217'083'000-02 Situation Abschnitt 2
- 217'083'000-05 Längensprofil Abschnitt 1-2
- 217'083'000-03 Situation Abschnitt 3
- 217'083'000-06 Längensprofil Abschnitt 3-4

KANTON BASEL-STADT
BAU UND VERKEHRSDIENST
TERRAUM

KANTON BASEL-LANDSCHAFT
BAU UND INGENIEURDIENST
TERRAUM

Dorenbach

Gesamplanung Situation und Querprofile
km 1.72 bis km 2.22
Abschnitt 1: Allschwiler Wald bis Allschwilerweg

NO	DATE	VERF.	BY
1	25.12.2019	OMA	NAA
2	14.02.2020	OMA	NAA
3			
4			
5			
6			
7			

FORMAT: A4 x 29,7
M 1:500 / 1:100
Nr. 217'083'000-01 A

gruner



Legende

- Dorenbach mit Massentrassse
- Grünfläche
- Waldfläche
- Mg (spatial)
- Baumbestände
- Grassstrasse
- Waldung
- Grass
- Baum bestehend
- Baum fallen
- neu, Baum
- Umgelände bestehend
- neu, Umgelände
- Plant
- Einrichtung gegenüber im Zustand über / Bäume (gründend)
- Terrain anheben
- über erheben
- Bäume entfernen / ersetzen
- Abbruch
- Blockwände
- Drainagekanal

Wdh. Die Änderungen betreffen:

A	
B	
C	
D	

Übersichtplan 1:12.500

Das gezeichnete Pläne:

- 217131000-Normalskala km 0.00 bis 2.22
- 2171987000-03 Situation Abschnitt 3
- 2171988000-01 Situation Abschnitt 1
- 2171989000-05 Längsprofil Abschnitt 1+2
- 2171990000-02 Situation Abschnitt 2
- 2171991000-06 Längsprofil Abschnitt 3+4

KANTON BASEL-STADT KANTON BASEL-LANDSCHAFT
BAU UND VERKEHRSPARTNERTUM BAU UND UMWELTUNTERSUCHUNGS- VEREINBARUNG

Dorenbach

Gesamtplanung Situation und Querprofile

km 0.00 bis km 0.50
Abschnitt 4: Hölerealm bis Margenthal

PROJEKTNUMMER	PROJEKTNAME	PROJEKTLEITER	PROJEKTZEITRAUM
2171987000-03	Dorenbach	M. 1:500 / 1:100	Nr. 2171987000-04

M. 1:500 / 1:100
Nr. 2171987000-04

Anhang 4: Herleitung natürliche Breite Birsig



Gemeinde Binningen
Gewässerraum Birsig

Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite

Karte	Jahr	Massstab	Breite [m]			Bemerkungen
			Biel-Benken	Bottmingen	Binningen	
Situationsplan Geometer Hofer/ Baader	1823	??				zitiert in Golder (1995): Birsig und seine Nebengewässer, Hrsg. TBA BS
Übersichtsplan Hofer 1820	1820				5-6	map.bs.ch
Übersichtsplan Löffel	1862					map.bs.ch
Siegfriedkarte	1880			7-9	7	map.bs.ch
Übersichtsplan 1905	1905				4.5-6(-7)	map.bs.ch
Revitalisierung Birsig Bottmingen, Gemeindegrenze Oberwil - Brücke Schlossgasse (PAW)	09.12.2008	1:500		4		
Amtliche Vermessung	2019		4-5			

Alten Karten kann die natürliche Breite des Birsigs in Binningen entnommen werden.

--> Die natürliche Breite beträgt zwischen 5 und 7 Metern

Der Birsig verläuft oberhalb und unterhalb von Biel-Benken noch im natürlichen Bett.

--> Die auch heute noch vorhandene mittlere natürliche Breite beträgt in Biel-Benken zwischen 4 und 5 Metern

Die mittlere natürliche Sohlbreite des Birsigs in Binningen kann auf 6 Meter festgelegt werden.

Anhang 5: Tabellarische Zusammenstellung: Kommunale Reaktion auf kantonale Vorprüfungsergebnisse

Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen)				Umsetzung
Art: Z = zwingende Vorgabe / H = Hinweis / E = Empfehlung / R = redaktionelle Korrektur				Gemeinde
Gemeindeumsetzung: ✓ = Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten / X = Forderung wird nicht berücksichtigt / Kenntn. = Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen				
Nr.	Themen gemäss VP	Spezifischer Inhalt / Ausführung VP	Art	Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde
1	Allgemeines zur Nutzungsplanung			
1.1	Allgemeine Würdigung	<ul style="list-style-type: none"> - Die erarbeiteten Planungsunterlagen, vor allem das Kapitel der Planungsergebnisse, sind sachlich korrekt, vollständig und durch die eingefügten Grafiken sehr verständlich. Die gesamte Planung und Koordination zwischen den beteiligten Planungsstellen werden sehr begrüsst. - Momentan läuft das Plangenehmigungsverfahren nach Eisenbahnrecht für den BLT-Doppelspurausbau Spiesshöfli. Im Abschnitt zwischen Brückenstrasse und BLT-Haltestelle Binningen Schloss wird hiervon der neu auszuweisende Gewässerraum tangiert. Mit der anstehenden Plangenehmigungsverfügung werden alle für das Infrastrukturprojekt notwendigen bundesrechtlichen Bewilligungen erteilt. 	H	- Der Gemeinderat dankt für diese Würdigung.
			H	- Der Gemeinderat dankt für diesen Hinweis.
2	Zonenplan Siedlung und Landschaft			
2.1	Mutation Gewässerraum – Birsig, Rümelinbach	<ul style="list-style-type: none"> - In denjenigen Bereichen, in denen der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst wurde, fehlt die Breitenangabe des Gewässerraums. Eine Vermassung des minimalen Gewässerraums entlang dieser Abschnitte ist für ein besseres Verständnis und im Sinne einer konsistenten Umsetzung sinnvoll (z. B. Parzelle Nr. 1522 oder 1604). Die Planunterlagen sind entsprechend anzupassen. 	R	- Da der Gewässerraum im Bereich der Anpassungen nicht durchgehend dieselbe Breite aufweist, verzichtet der Gemeinderat auch weiterhin auf die Vermassung. Dies würde nicht zum besseren Verständnis beitragen, sondern eher zu Missverständnissen führen.
				X

Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen)

Art: Z = zwingende Vorgabe / H = Hinweis / E = Empfehlung / R = redaktionelle Korrektur

Gemeindeumsetzung: ✓ = Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten / X = Forderung wird nicht berücksichtigt / Kenntn. = Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Themen gemäss VP	Spezifischer Inhalt / Ausführung VP	Art	Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde	Umsetzung Gemeinde
3	Planungs- und Begleitbericht				
3.1	Kapitel 3 - Planungsergebnisse	<ul style="list-style-type: none"> 3.3.1 Birsig: Das dicht überbaute Gebiet entlang der Birsig wurde von der Gemeinde Binningen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen bestimmt. Dieses umfasst gemäss den Unterlagen die Quartierplanung Weismatten bis und mit der Parzelle Nr. 1522. Da sich jedoch innerhalb der gesamten WG3-Zone (bis Parzelle Nr. 286 / 1501) die Bebauungsstruktur sowie die Verhältnisse entlang der Birsig nur geringfügig ändern, kann das dicht bebaute Gebiet auf die gesamte WG3-Zone (inkl. QP, Parzelle Nr. 1604 bis 286) ausgedehnt werden. Die bestehenden rechtskräftigen Gewässerbaulinien für den Birsig liegen zum grossen Teil ausserhalb des geplanten Gewässerraums und behalten deshalb ihre Gültigkeit (§ 12a, Abs. 5 Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (SGS 400)). Die rechtskräftigen Gewässerbaulinien werden nicht vom Kanton aufgehoben. Wir empfehlen der Gemeinde deshalb, den Gewässerraum entlang der Birsig auf die bestehenden Gewässerbaulinien anzupassen (v. a. Parzelle Nr. 1604 und 1522). 3.1.2 Dorenbach: Wir begrüssen den Antrag der Gemeinde Binningen, den Gewässerraum des Dorenbachs ausserhalb des Siedlungsgebiets entlang der alten Schiessanlage auszuscheiden. Dem Antrag wird zugestimmt. 	<p>H</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Gemeinderat dankt für den Hinweis und kann die Argumentation gut nachvollziehen. Entsprechend wird der Gewässerraum auf der gesamten genannten Strecke den baulichen Gegebenheiten angepasst. <p>E</p> <ul style="list-style-type: none"> Es wird auf die Anpassung der Gewässerräume an die bestehenden Gewässerbaulinien verzichtet. Hingegen soll nach Abschluss der Festlegung der Gewässerräume im Zonenplan Siedlung und Landschaft in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen eine Neubeurteilung der bestehenden Gewässerbaulinien stattfinden. In diesem Zusammenhang können allenfalls auch Baulinien, die neu innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen, aufgehoben werden. <p>H</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. 	<p>✓</p> <p>Kenntn.</p>	